



# **Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen zur externen Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter**

(gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2013)

---

## **Art. 1 Grundsätze**

1. Das Reglement dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gemeindebeitrages für die familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter in der Gemeinde Maschwanden.
2. Das Reglement findet sowohl für bewilligte Kinderkrippen als auch für anerkannte Tagesfamilien Anwendung.
3. Der Beitrag pro Kind wird auf maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr begrenzt. Bei ganz speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
4. Unterstützt werden Familien und schulergänzende Massnahmen für Kinder ab dem 4. Monat bis zum möglichen Übertritt in die Tagesschule Maschwanden (Kindergarten, 1.-6. Klasse).
5. Die Gemeindeverwaltung übernimmt den gesamten administrativen Aufwand für die Bewilligung von familienergänzenden Betreuungsbeiträgen. Die Beiträge werden abschliessend durch den Gemeinderat Maschwanden geprüft und bewilligt.

## **Art. 2 Unterlagen/Angaben**

1. Die Berechnung des Gemeindebeitrages obliegt der Wohngemeinde. Die Personen reichen das ausgefüllte Antragsformular sowie die erforderlichen Beilagen (Kopie der letzten Steuererklärung und Betreuungsvertrages) der Gemeindeverwaltung Maschwanden, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden ein.
2. Eltern, die keine Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen, oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, kommen nicht in den Genuss von Gemeindebeiträgen.
3. Die Eltern sind verpflichtet/berechtigt, bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse den Gemeindebeitrag neu berechnen zu lassen. Änderungen, die eine Verminderung des Beitrags zur Folge haben, treten auf den der Veränderung folgenden Monat in Kraft. Änderungen, die eine Erhöhung des Beitrags zur Folge haben, treten auf den Monat nachdem sie der Gemeindeverwaltung gemeldet wurden in Kraft. Änderungen der Betreuungskosten sind der Gemeindeverwaltung in jedem Fall umgehend zu melden.
4. Am Ort der Platzierung anfallende Nebenauslagen für Anschaffungen wie Kleider, Freizeitbeschäftigung, etc. müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bezahlt werden. Die Haupt- und Zwischenmahlzeiten in Tagesfamilien gehen ebenfalls voll zu Lasten der Eltern. Zusätzliche Kosten bei den Tagesfamilien, wie Übernachtungskosten, Wochenendkosten sind in den Reglementen der einzelnen Organisationen aufgeführt. Ausserordentliche Spesen und grössere Auslagen müssen vorher zwischen Eltern und Organisation besprochen werden.

## **Art. 3 Anrechenbares Einkommen**

1. Als Grundlage zur Berechnung der Gemeindebeiträge an die Kosten gilt das steuerbare Einkommen (Staats- und Gemeindesteuer). Zu diesem Betrag werden 10% des steuerbaren Vermögens addiert. Dies bildet die Einkommensgrenze des Tarifmodells.
2. Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren, diejenige beider Partner während der Fremdbetreuung des Kindes voraus. Dies ist jederzeit nachzuweisen.
3. Der Gemeindebeitrag kann nur Eltern/Elternteilen gewährt werden, die in der Gemeinde Maschwanden wohnhaft und steuerpflichtig sind. Leben unverheiratete oder geschiedene Eltern zusammen oder in Wohngemeinschaft (Konkubinat), so sind Einkommen und Vermögen beider Personen im Haushalt zu berücksichtigen.

4. Sind die Personen quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Von diesem Jahreseinkommen werden die gleichen Abzüge gewährt, die bei einer ordentlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können.

#### Art. 4 Anforderungen an die Institutionen

1. Die betreuende Einrichtung (Krippe/Hort) muss eine Betriebsbewilligung vorzeigen können.
2. Die Tagesfamilie muss offiziell gemeldet und anerkannt sowie beim zuständigen Tagesfamilienverein gemeldet sein.

#### Art. 5 Beitragsauszahlung

1. Die Beitragsauszahlung an die betreuende Einrichtung (Krippe/Hort/Tagesfamilie) oder an die Eltern erfolgt jeweils rückwirkend.
2. Die Beitragsauszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt aufgrund einer Kopie der Rechnung der betreuten Einrichtung.
3. Wird ein Gemeindebeitrag ausgerichtet, so wird dieser den Eltern direkt ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine direkte Verrechnung mit der betreuenden Einrichtung erfolgen.

#### Art. 6 Tarife

1. Preisberechnung für Kinderkrippen:

TARIF I	Ganzer Tag	100 %
TARIF II	Vormittag oder Nachmittag	50%
TARIF III	Vormittag oder Nachmittag, inkl. Mittagessen	75%

Beiträge pro Tag (kostendeckend = Fr. 110.00/Tag)

Einkommensgrenze (Einkommen + 10 % des Vermögens)	Gemeindebeitrag			Elternbeitrag		
	TARIF I	TARIF II	TARIF III	TARIF I	TARIF II	TARIF III
bis 30'000.00	70.00	35.00	52.20	40.00	20.00	30.00
bis 32'500.00	65.00	32.50	48.75	45.00	22.50	33.75
bis 35'000.00	60.00	30.00	45.00	50.00	25.00	37.50
bis 37'500.00	55.00	27.50	45.00	55.00	25.00	37.50
bis 40'000.00	50.00	25.00	37.50	60.00	30.00	45.00
bis 42'500.00	45.00	22.50	33.75	65.00	32.50	48.75
bis 45'000.00	40.00	20.00	30.00	70.00	35.00	52.50
bis 47'500.00	35.00	17.50	26.25	75.00	37.50	56.25
bis 50'000.00	30.00	15.00	22.50	80.00	40.00	60.00
bis 52'500.00	25.00	12.50	18.75	85.00	42.50	63.75
bis 55'000.00	20.00	10.00	15.00	90.00	45.00	67.50
bis 57'500.00	15.00	7.50	11.25	95.00	47.50	71.25
bis 60'000.00	10.00	5.00	7.50	100.00	50.00	75.00
bis 62'500.00	5.00	2.50	3.75	105.00	52.50	78.75
Ab 62'501.00	0.00	0.00	0.00	110.00	55.00	82.50

Verrechnet eine Kinderkrippe einen höheren Tagesansatz als Fr. 110.00/Tag/Kind, wird dennoch die kostendeckende Pauschale von Fr. 110.00/Tag/Kind als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Bei einem tieferen Tagesansatz wird der effektive Tagesansatz berücksichtigt.

Die Beitragsauszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt aufgrund einer Kopie der Rechnung der betreuten Einrichtung.

Der Beitrag pro Kind wird auf maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr begrenzt. Bei ganz speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

## 2. Preisberechnung für Tagesfamilien:

Es gilt das Tarifmodell C mit einem Vollkostensatz von Fr. 9.75/Stunde)

Einkommensgrenze (Einkommen + 10 % des Vermögens)	Gemeindebeitrag		Elternbeitrag	
	Fr. / Std.	% / Std.	Fr. / Std.	% / Std.
von 0.00 bis 30'000.00	7.45	76.4	2.30	23.6
von 30'001.00 bis 35'000.00	6.80	69.7	2.95	30.3
von 35'001.00 bis 40'000.00	6.10	62.6	3.65	37.4
von 40'001.00 bis 45'000.00	5.45	55.9	4.30	44.1
von 45'001.00 bis 50'000.00	4.75	48.7	5.00	51.3
von 50'001.00 bis 55'000.00	4.10	42.1	5.65	57.9
von 55'001.00 bis 60'000.00	3.40	34.9	6.35	65.1
von 60'001.00 bis 65'000.00	2.75	28.2	7.00	71.8
von 65'001.00 bis 70'000.00	2.05	21.0	7.70	79.0
von 70'001.00 bis 75'000.00	1.40	14.4	8.35	85.6
von 75'001.00 bis 80'000.00	0.75	7.7	9.00	92.3
Ab 80'001.00	0.00	0.0	9.75	100.0

Verrechnet eine Tagesfamilie einen höheren Tagesansatz als Fr. 9.75/Stunde/Kind, wird dennoch die kostendeckende Pauschale von Fr. 9.75/Stunde/Kind als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Bei einem tieferen Tagesansatz wird der effektive Tagesansatz berücksichtigt.

Die Beitragsauszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt aufgrund einer Kopie der Rechnung der betreuten Einrichtung.

Der Beitrag pro Kind wird auf maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr begrenzt. Bei ganz speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

1. Das Reglement über die Gemeindebeiträge wird durch den Gemeinderat periodisch überprüft
2. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.